

# **Inhalt:**

- 1. Grundlagen emissionsmindernde Gülleausbringung
- 2. Einzelbetriebliche Pflicht Ja oder Nein?
- 3. Flächenspezifische Ausnahmegesuche
- 4. Flächenspezifische Kompension

# 1. Grundlagen

Basierend auf dem Massnahmenplan II Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak und der Luftreinhalte-Verordnung (Anhang 2 Ziff. 552 LRV) müssen Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf Flächen mit Hangneigungen bis 18 % durch geeignete Verfahren emissionsarm ausgebracht werden. Gülle muss, unabhängig von der Ausbringtechnik, möglichst unter idealen Witterungs-, Vegetations- und Bodenbedingungen ausgebracht werden.

### Ausbringverfahren

Bisher anerkannte Verfahren sind die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteilern und das Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem Schlitz. Ausbringsysteme gelten als Schleppschlauch, wenn die folgenden Kriterien eingehalten werden:

- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte werden direkt auf der Bodenoberfläche abgelegt.
- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte fliessen ohne Überdruck aus der Verteilleitung auf den Boden und es tritt kein Verspritzen am Boden auf, das zu einer erhöhten flächigen Verschmutzung führt.
- Durch den direkten Ausfluss werden maximal 20 % der Bodenoberfläche begüllt.
- Beim Wenden und auf der Manövrierfläche dürfen maximal 35 % der Fläche begüllt werden.

Im Weiteren ist die Ausbringung mit Breitverteilern im Ackerbau, sofern die ausgebrachten Hofdünger innerhalb des gleichen Tages in den Boden eingearbeitet werden, zulässig.

#### **Ausnahmen**

Bei Betrieben mit einer total düngbaren Fläche von weniger als drei Hektaren in Hangneigung unter 18 % (nach Abzug der ausgenommenen Flächen) kann auf die Ausbringung mit emissionsmindernden Verfahren verzichtet werden. Folgende Flächen «Merkblatt Nr. 6 Flächenkatalog / Beitragsberechtigung der Flächen» des BLW werden gemäss der Vollzugshilfe von der Pflicht ausgenommen:

- Wenig intensiv genutzte Wiesen
- Flächen von Obstgärten mit Hochstammfeldobstbäumen Q II
- Gemüse, Beeren- und Gewürzkulturen
- Heuwiesen im Sömmerungsgebiet
- Dauerkulturen
- Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau
- Flächen ausserhalb LN

Nicht eingerechnet werden auch isolierte Bewirtschaftungsflächen in Hangneigung unter 18 %, wenn diese kleiner als 25 Aren sind. Im Weiteren können in Agate 1 a je Hochstammobstbaume auf Flächen mit Schleppschlauchpflicht abgezogen werden. Davon ausgenommen sind Hochstammobstbäume mit Q II, da diese Flächen schon abgezogen wurden.

### 2. Einzelbetriebliche Pflicht

Ob ein Betrieb unter die Pflicht fällt, wird jeweils im Rahmen der Strukturdatenerhebung überprüft und festgehalten. Gleichzeitig werden die Flächen mit Pflicht im Agate in einer Karte gekennzeichnet.

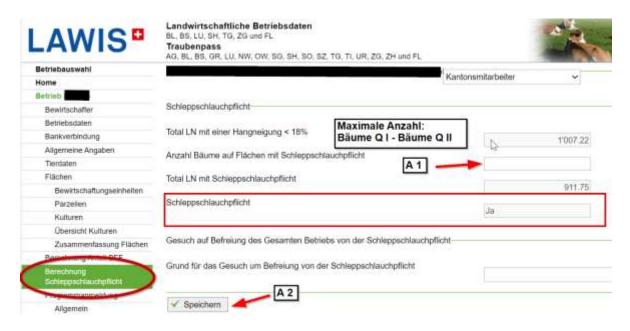
### **Beispiel Keine Schleppschlauchpflicht:**

Der Betrieb hat weniger als 3 ha unter 18 % Hangneigung und fällt grundsätzlich nicht unter die Schleppschlauchpflicht. Bitte tragen Sie für eine korrekte Anzeige zunächst alle Kulturen vollständig ein.



### Beispiel SCHLEPPSCHLAUCHPFLICHT Ja: Erfassen der Bäume Q I

Der Betrieb hat mehr als 3 ha begüllbare Fläche unter 18 % Hangneigung und fällt grundsätzlich unter die Schleppschlauchpflicht. Zusätzlich kann dieser Betrieb je Q I Hochstammobstbaum, welcher auf düngbaren Flächen unter 18 % Hangneigung steht, eine a von der begüllbaren Fläche abziehen. Dabei dürfen Bäume mit Q II nicht erfasst werden, da diese schon abgezogen wurden.



# 3. Flächenspezifische Ausnahmegesuche

Wenn auf bestimmten Flächen aus technisch oder betrieblich begründeten Fällen emissionsmindernde Ausbringverfahren nicht anwendbar sind, kann ein Ausnahmegesuch eingereicht werden. Dabei gibt es gemäss Vollzugshilfe Umweltschutz drei Gründe, welche eine Sonderbewilligung erlauben:

- aus Sicherheitsgründen, wenn die Fläche beispielsweise eine sehr schlechte Bodenstruktur aufweist; oder
- aufgrund der Zufahrt, wenn die Fläche beispielsweise schwer zugänglich ist und die Erreichbarkeit nicht möglich ist; oder
- wenn der Einsatz wegen knapper Platzverhältnisse, beispielsweise aufgrund einer Mauer oder Hindernissen, nicht möglich ist

im Weiteren besteht seit 2024 die Möglichkeit der Flächenkompensation, dazu ist Punkt 4 zu beachten.

# Gesuche mit nachfolgenden Begründungen werden nicht bewilligt, da dafür keine Rechtsgrundlage besteht (Liste nicht abschliessend)

- die gesamte Gesuchsfläche befindet sich auf der Ackerfläche (Gemäss Kulturen-Code)
- die entsprechende Fläche wird nicht begüllt
- zukünftig werden andere Kulturen angebaut
- die Flächen sind nicht mit einer Bodenleitung erschlossen
- es steht kein Schleppschlauchverteiler oder kein Fass mit Schleppschlauchverteiler zur Verfügung
- die finanziellen Mittel zum Kauf eines Schleppschlauchverteilers sind nicht vorhanden
- das 65. Altersjahr ist oder wird demnächst erreicht
- der Betrieb ist im Rahmen einer Baubewilligung die Verpflichtung eingegangen Flächen emissionsmindernd zu begüllen

### Vorgehensweise für den Erhalt einer Sonderbewilligung

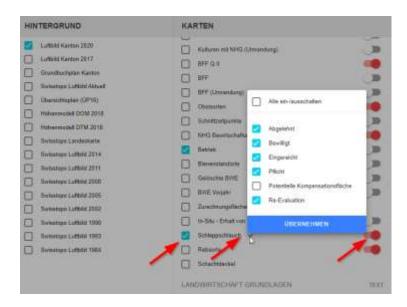
- die Erfassung der Gesuche erfolgt w\u00e4hrend der Strukturdatenerhebung digital durch den Bewirtschafter im Agate
- die Beurteilung wird, wenn möglich, mit Hilfe vorhandener Grundlagen administrativ vorgenommen. Sie kann jedoch auch vor Ort durchgeführt werden
- der Betrieb kann bei einem negativen Entscheid eine kostenpflichtige Überprüfung verlangen

In der nachfolgenden Beschreibung wid aufgezeigt, wie Sie flächenspezifische Ausnahmegesuche erfassen:

# Wie kann ich Pflichtflächen inkl. Flächenangaben anzeigen?



### Information zu Karten öffnen



Schleppschlauchkarte und unterschiedliche Informationen anwählen

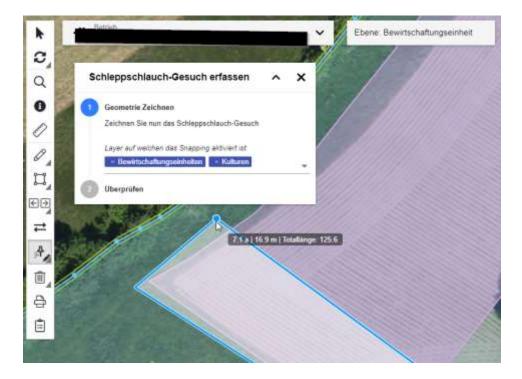
### **Erfassung Ausnahmegesuch Schleppschlauchpflicht**

Auf Stufe Betrieb oder Bewirtschaftungseinheit steht ein Werkzeug zur Verfügung, damit auf einzelnen Flächen ein Ausnahmegesuch erfasst werden kann.

Mit dem Werkzeug die Fläche für das Ausnahmegesuch erfassen.



Das Gesuch mit dem Grund für das Ausnahmegesuch sowie mit einer Bemerkung ergänzen

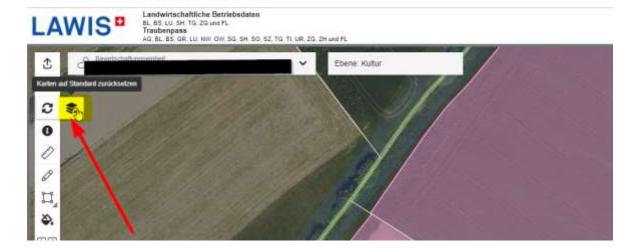




Gesuch speichern, dieses wird von der lawa im Laufe des Jahres 2024 bearbeitet.



Tipp: Stören die Pflichtflächen bei der Erfassung der Kulturen?



Falls die Einfärbung der Pflichtfläche bei der Erfassung der Kulturen stört, kann diese wie angezeigt ausgeblendet werden.

### Flächengesuche welche in der Regel bewilligt werden

 Wenn bei einer schleppschlauchpflichtigen Fläche eine Teilfläche über einer **Dauerweide** liegt, kann diese Teilfläche befreit werden, falls die Gesuchsfläche auf der Weide kleiner als 25 a ist.



Wenn bei einer schleppschlauchpflichtigen Fläche eine Teilfläche über einer **Dauerwiese** liegt, kann diese Teilfläche befreit werden, falls die Gesuchsfläche auf der Wiese kleiner als
25 a ist.



Wenn die gesamte schleppschlauchpflichtige Fläche auf einer Dauerweide oder Dauerwiese aus einzelnen Teilflächen besteht die kleiner als 25 a sind, welche nur auf Grund von «Verbindungen» mit einer maximalen Breite von 10 m zu einer schleppschlauchpflichtigen Fläche wird. Somit werden auch «Streifen» von Dauerweiden oder Dauerwiesen, welche weniger als 10 m breit sind von der Pflicht befreit.





- Gesuchflächen mit einer Dichte von mindestens 30 Hindernissen pro Hektare, dies sind in der Regel Bäume der Qualitätsstufe I, dabei erfolgt die Beurteilung analog Hochstammobstgärten der Qualitätsstufe II. Nicht berücksichtigt werden mobile Gegenstände wie z.B. Siloballen, Pfosten
- Gesuchflächen mit eingeschränkter Zufahrt mit einer maximalen Breite von 3 m. Nicht berücksichtigt werden mobile Gegenstände wie z.B. Siloballen, Pfosten

### Flächengesuche, welche in der Regel vor Ort beurteilt werden

Gesuchsflächen, bei welchen die **Zugänglichkeit** nicht möglich ist, mit der Begründung z.
B. vom Strassenverlauf (Steilheit)/Bodenbeschaffenheit

# 4. Befreiung vom Schleppschlauchobligatorium durch Kompensation

### Gesuche mittels Kompensation können unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

- Kompensation zur Befreiung der Schleppschlauchpflicht wird erst angewendet, wenn die unter Punkt 3 aufgeführten Ausnahmebestimmungen ausgeschöpft sind.
- Die zusätzliche Fläche muss ab 2024 auch in der Suisse-Bilanz berücksichtigt werden.
- Die Beurteilung erfolgt immer einzelbetrieblich nach folgenden Kriterien (ohne eine generelle Freigabe):
  - o Kompensation nur innerhalb der Flächen eines Betriebes oder einer Betriebsgemeinschaft
  - Kompensation nur innerhalb von Dauergrünland oder Ackerland möglich (gleiche Intensität)
  - o Flächenkompensation hat im Verhältnis 1:1 zu erfolgen
  - o eine einzelne zu kompensierende zusammenhängende Fläche darf nur in begründeten Fällen grösser 1 ha gross sein
  - Kompensationsfläche muss eine düngbare Fläche mit einer Hangneigung zwischen 18% und 35% sein
  - keine Kompensation bei Wenig intensiv genutzte Wiesen, Flächen von Obstgärten mit Hochstammfeldobstbäumen Q II, Gemüse, Beeren- und Gewürzkulturen, Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, Dauerkulturen, Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau und Flächen ausserhalb LN

#### Gebühren für ein Gesuch mit Kompensation:

 Für die bewilligung von Gesuchen mit Kompensation fallen keine Gebühren an. Allenfalls Kosten (nach Aufwand) bei Nachbeurteilung vor Ort auf Grund negativem Entscheid

### **Gesuchseinreichung:**

 Gesuche sind digital, im Rahmen der Strukturdatenerhebung jeweils bis Ende Februar des laufenden Jahres zu erfassen.

In der nachfolgenden Beschreibung wird aufgezeigt, wie Sie flächenspezifische Ausnahmegesuche erfassen:

## **Schritte zur Schleppschlauchkompensation:**

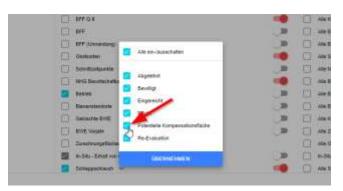
Ist der Betrieb schleppschlauchpflichtig?

Wenn ja, welche SSP-Fläche soll kompensiert werden



1. Schritt: Kompensationsflächen anzeigen:





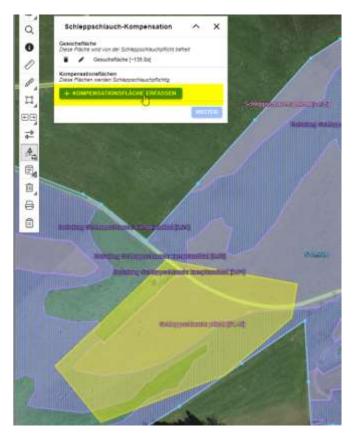


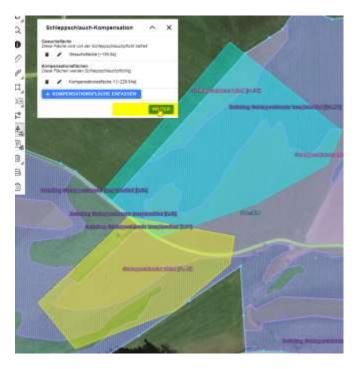
2. Kompensationsgesuch erfassen

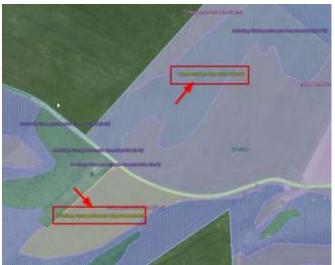












Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement **Landwirtschaft und Wald (lawa)** Centralstrasse 33

Postfach 6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00 lawa.lu.ch lawa@lu.ch

© lawa Januar 2024